

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musik- und bewegungsorientierte Soziale Arbeit der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

vom 15. Dezember 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 256)) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) vom 3. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

Ziel des Studiengangs Musik- und bewegungsorientierte Soziale Arbeit ist die Befähigung zum selbstständigen beruflichen Handeln in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und breit angelegter Methoden. Das Studium soll wissenschaftlich fundiertes Wissen und berufsbezogene Handlungskompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, Lebenssituationen und Sozialräume zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und zu reflektieren. Leitlinie der gesamten Ausbildung ist die Orientierung an den Menschen. Neben Fachwissen erwerben die Studierenden auch soziale und methodische Kompetenzen zur Förderung der Persönlichkeitsbildung, zur Projektplanung und -abwicklung, zur Präsentation und Evaluation. Insbesondere zeichnen sich die Absolventinnen und Absolventen durch das Profil aus, die Medien Musik und Bewegung bzw. die Musik- und Bewegungserziehung in ihrer sozialpädagogischen Praxis bewusst und zielgerichtet zu nutzen und effektiv bei unterschiedlichsten Zielgruppen einzusetzen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die keine fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder die Ausbildungsrichtung nach Abschluss der Beruflichen Oberschule wechseln, müssen vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine in Vollzeit erbrachte, mindestens sechswöchige dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit nachweisen. In begründeten Fällen kann die Hochschule zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn bis spätestens zum Eintritt in das praktische Studiensemester (Antritt Modul Nr. 1.18) gemäß § 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung abgeleistet und anerkannt wird. Erwartet wird eine besondere fachliche Eignung in Form von Wissen, Können und Erfahrung wie fundierte Kenntnisse an einem Instrument oder mit der Singstimme, vertiefte Erfahrungen im Bereich Körperausdruck/Tanz, normale körperliche Belastbarkeit und eine gesunde Sprech- und Singstimme. Ein Beratungsgespräch mit dem Fachvertreter oder der Fachvertreterin ist im Zweifelsfall empfehlenswert.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. Es gliedert sich in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt umfasst die ersten drei theoretischen Semester, der zweite Abschnitt das vierte Semester (praktisches Studiensemester) und den dritten Studienabschnitt bilden das fünfte, sechste und siebte Semester.
- (2) Die Gewährung eines Teilzeitstudiums ist im Rahmen der Vorgaben der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) möglich.
- (3) Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO).

§ 5

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester findet im zweiten Studienabschnitt statt. Es beinhaltet ein Praktikum in einer sozialen Einrichtung oder in einem sozialen Dienst, das mindestens 22 Wochen (Vollzeit) umfasst, sowie die Lehrveranstaltung gemäß der Modulbeschreibung für Modul Nr. 1.18 in der Anlage. Die Möglichkeit, Musik- und Bewegungserziehung als Methode der Sozialen Arbeit im Praktikum zu erleben und/oder zu erproben, muss gewährleistet sein. Begründete Ausnahmen sind möglich. Hierüber befindet im Einzelfall der oder die Beauftragte für das praktische Studiensemester in Absprache mit der Person, die von der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften für die Studiengangkoordination beauftragt ist.
- (2) Die Ableistung des berufsqualifizierenden Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. Das Praktikum wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule ergänzt.

§ 6 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Leistungspunkte (Credits) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Punkte (Credits) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 - a) Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - b) Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden; die Credits fließen nicht in die Gesamtwertung ein.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - a) die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credits je (Teil-)Modul und Studiensemester,
 - b) die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen,
 - c) die Studienziele und Studieninhalte aller Module,
 - d) die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module,
 - e) die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
 - f) nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 - g) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist,
 - h) die Anerkennung von allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen (AW-Module) und Modulen aus dem Katalog der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb).

- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Wahlpflichtmodule können auch in englischer Sprache unterrichtet werden.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters sind die Prüfungen in den Modulen Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen (Nr. 1.01 gemäß Anlage), Geschichtliche und philosophische Grundlagen der Sozialen Arbeit (Nr. 1.03), Erziehungswissenschaftliche Grundlagen (Nr. 1.09), Theorie-Praxis-Transfer-Modul (Nr. 1.12) und Grundlagen der Musik- und Bewegungserziehung (Nr. 1.30) (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) zu erbringen. Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt 60 Credits erzielt hat.
- (3) Die Zulassung zum Praktikum (Modul Nr. 1.18 gemäß Anlage) setzt voraus, dass die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden ist.
- (4) In den dritten Studienabschnitt darf eintreten, wer das Teilmodul 1 des praktischen Studiensemesters (Modul Nr. 1.48 gemäß Anlage) abgelegt und insgesamt mindestens 87 Credits erworben hat.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung eines Leistungsnachweises wird der vorherige Besuch der Studienfachberatung gefordert.

§ 10 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat bestellt. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens drei weiteren hauptamtlichen Mitgliedern der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Studiengang Musik- und bewegungsorientierte Soziale Arbeit ist in der Prüfungskommission für alle Bachelorstudiengänge der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften mit mindestens einer hauptamtlichen Lehrperson, die in den studiengangspezifischen Modulen lehrt, vertreten.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im fünften Studiensemester unter der Voraussetzung, dass das Praktikum (Modul Nr. 1.18) erfolgreich absolviert ist, ausgegeben. Ein inhaltlicher Bezug zu Musik und Bewegung bzw. kultureller Bildung als Medien Sozialer Arbeit sollte nach Möglichkeit gegeben sein.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer oder einer Prüferin ausgegeben und betreut. Die prüfende Person muss Lehraufgaben als Hauptamtlicher oder Hauptamtliche im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit wahrnehmen und wird von der Prüfungskommission bestellt.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe darf bis zu fünf Monate umfassen, wenn die Bachelorarbeit spätestens bis zu einem Monat nach Beginn eines Fachsemesters ausgegeben wird, in dem neben der Bachelorarbeit noch mindestens eine Prüfungsleistung erstmalig abzulegen ist. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) entsprechend Anwendung.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt, die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen und damit mindestens 210 Credits erreicht hat.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 13 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg erstellt. Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B. A.“ verliehen.

- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) ausgestellt. In der Urkunde wird vermerkt, dass der Absolvent oder die Absolventin berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Sozialpädagoge“ oder „Sozialpädagogin“ sowie „Sozialarbeiter“ oder „Sozialarbeiterin“ zu führen.

§ 14

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2010/11 beginnen oder begonnen haben.
- (2) Diese Ordnung ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musik- und bewegungsorientierte Sozialpädagogik vom 16. Juni 2008. Module, die in der Anlage zu dieser Satzung gegenüber der dadurch ersetzten Studien- und Prüfungsordnung geändert wurden, werden ohne Antrag auf die geänderten Module angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 2. Dezember 2010, des Einvernehmens der Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 12. März 2008 (Az. XI/3-H3441.RE/5/5) sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 15.12.2010

Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 15.12.2010 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.12.2010 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15.12.2010.

Anlage:

Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Musik- und bewegungsorientierte Soziale Arbeit

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrver- anstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
Studienbereich 1 Wissenschaftliche Fundierung der Sozialen Arbeit (Makromodul)									
1.01**)	Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen (Social Scientific Working Methods)	3	3	S, SU		1)	keine		1
1.01.1	Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen	(2)	(2)	SU, S		1)			(3/4)
1.01.2a	Option 1	(1)	(1)	Ü		1)		Eine LV ist zu wählen!	(1/4)
1.01.2b	Option 2	(1)	(1)	Ü		1)			
1.01.2c	Option 3	(1)	(1)	Ü		1)			
1.02	Forschung und Entwicklung (Research and Development)	4	9	S, PrS		1)	keine		1
1.02.a	Forschung und Entwicklung quantitativ Forschung und Entwicklung qualitativ	(2)	(4,5)			1)		Zwei LV sind zu wählen!	2 x (1/2)
1.02.b	Forschungsdesign	(2)	(4,5)			1)			
1.02.c	Option 3	(2)	(4,5)			1)			
1.03**)	Geschichtliche und philosophische Grundlagen der Sozialen Arbeit (Historical and Theoretical Background of Social Work)	4	6	S, SU	schrPr, 90-150		keine		1
1.03.1	Philosophische Grundlagen der Sozialen Arbeit	(2)							
1.03.2	Geschichtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	(2)							

Studienbereich 2 Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit (Makromodul)									
1.04**)	Gesundheitswissenschaftliche und sozialmedizinische Grundlagen (Basic Principles of Public Health)	2	3			1)	keine		1
1.04.1	Einführung in die Sozialmedizin	(2)	(3)	S, SU, PrS		1)			(1)
1.06	Psychologische Grundlagen (Basics of Psychology)	4	6	S, SU, PrS		1)	keine		1
1.06.a	Psychologische Grundlagen 1	(2)	(3)			1)		Zwei LV sind zu wählen!	2 x (1/2)
1.06.b	Psychologische Grundlagen 2	(2)	(3)			1)			
1.06.c	Psychologische Grundlagen 3	(2)	(3)			1)			
1.07**)	Rechtliche Grundlagen (Legal Background)	6	6			1)	keine		1
1.07.1	Bürgerliches Recht/Strafrecht	(2)	(3)	SU, S	schrPr, 90-150	LN 1)	keine	Beide Teilprüf. sind zu erbringen	2 x (1/2)
1.07.2	Verwaltungsrecht/Jugendhilferecht	(2)		SU, S					
1.07.3	Familienrecht	(2)		SU, S					
1.08	Sozialleistungsrecht (Social Benefit Law)	2	3	SU, S	schrPr, 90-150	LN 1)	keine	Beide Teilprüf. sind zu erbringen! Notengewicht der Teilleistungen: 1/2	1
1.09**)	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen (Background of Educational Sciences)	4	6	S, SU, PrS	schrPr, 90-150		keine		1
1.10**)	Gesellschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen (Social and Social Scientific Background)	3	6	SU, S, PrS		1)	keine		1

Studienbereich 3 Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit (Makromodul)									
1.11**)	Methodische Grundlagen der Sozialen Arbeit (Methodical Principles of Social Work)	6	6	S		1)	keine		1
1.11.a	Option 1	(2)	(2)			1)		Drei LV sind zu wählen!	3 x (1/3)
1.11.b	Option 2	(2)	(2)			1)			
1.11.c	Option 3	(2)	(2)			1)			
1.11.d	Option 4	(2)	(2)			1)			
1.12**)	Theorie-Praxis-Transfermodul (Theory-Practice Transfer Module)	4	6	PrS		1)	keine		1
1.13**)	Handlungsfelder (Fields of Work)	6	6	S, Pr		1)	keine		1
1.13.1	Studienbegleitendes Praktikum und Begleitveranstaltung	(2)	(2)			LN m. E.			
1.13.2a	Option 1	(2)	(2)			1)		Zwei LV sind zu wählen!	2 x (1/2)
1.13.2b	Option 2	(2)	(2)			1)			
1.13.2c	Option 3	(2)	(2)			1)			
1.14	Organisationslehre (Theory of Organisations)	3	6	S, PrS		1)	keine		1
1.30**)	Grundlagen der Musik- und Bewegungserziehung (Principles of Music and Movement Education)	4	3	S	schrPr, 90-150		keine		1,5
1.30.1	Einführung in die Musik- und Bewegungserziehung	(2)							
1.30.2	Übungs- und Spielformen mit Musik und Bewegung	(2)							

Studienbereich 7 Musik- und Bewegungserziehung (Makromodul)									
1.31	Methodik/Didaktik der Musik- und Bewegungserziehung (Methods and Didactical Approaches in Music and Movement Education)	4	3				keine		1
1.31.1	Leitung von Musik- und Bewegungsgruppen	(4)	(3)	S		1)			(1)
1.32**)	Stimme und Instrument (Voice and Instrument)	6	6	S, Ü		1)	keine		1,5
1.32.1a	Haltung – Atem - Stimme	(1)	(2)			1)			(1/2)
1.32.1b	Stimmbildung – Sprecherziehung	(1)							
1.32.2	Instrumentalimprovisation	(1)	(2)			LN m. E.			
1.32.3a	African Percussion	(1)	(2)			1)			(1/2)
1.32.3b	Rhythmus und Ausdruck	(2)							
1.33	Ästhetische Praxis (Aesthetic Practice)	4	3	S,Ü,PrS		1)	keine		1
1.33.a	Künstlerisches Gestalten mit Sprache und Gesang	(2)	(1,5)			LN 1)	TN	Bei zwei Teilmodulen ist die Teilnahme notwendig; in einem Teilmodul ist der benotete LN zu erbringen	(1)
1.33.b	Künstlerisches Gestalten mit Bodypercussion und Instrument	(2)	(1,5)			LN 1)	TN		
1.33.c	Künstlerisches Gestalten mit Bewegung und Tanz	(2)	(1,5)			LN 1)	TN		
1.34**)	Bewegungspädagogik (Movement Education)	4	3	S, Ü		1)	keine		1
1.34.a	Körperschulung – Bewegungstechnik	(2)				1)		Ein LN ist zu erbringen!	
1.34.b	Bewegungserziehung/Grundlagen der Choreografie	(2)							
	Summen für 1. Studienabschnitt:	73	90						

**) Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 RaPO.

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrver- anstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
Studienbereich 8 Lernort Praxis (Makromodul)									
1.18	Praxismodul (Internship)	6	30			LN m. E.	60 CP + Orientierungs- prüfung		–
1.18.1	Praktikum (22 Wochen)		(27)	Pr		Bestätigung			
1.18.2a	Praxisseminar (studiengangsspezifisch)	(3)	(3)	S		LN m. E.			
1.18.2b	Praxisbegleitveranstaltung (und Kolloquium)			S					
1.18.2c	Begleitveranstaltung Auslandspraktikum (Kolloquium)	(3)	(3)	S		LN m. E.		wenn Praktikum im Ausland	
	Summen für 2. Studienabschnitt:	6	30						–

III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt (Zulassungsvoraussetzung: mind. 87 CP)

Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrver- anstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Noten- gewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
Studienbereich 2 Bezugswissenschaften der sozialen Arbeit (Makromodul)									
2.01	Ökonomische und sozialpolitische Grundlagen (Economic and Social Political Background)	6	9	S, PrS		1)	keine		1
2.01.a	Option 1	(2)	(3)			1)		Drei LV sind zu wählen!	3 x (1/3)
2.01.b	Option 2	(2)	(3)			1)			
2.01.c	Option 3	(2)	(3)			1)			
2.01.d	Option 4	(2)	(3)			1)			
2.02	Gesellschaftswissenschaftliche Vertiefung (Social Scientific Accentuations)	2	3	S, PrS		1)	keine		1
2.02.a	Option 1	(2)	(3)			1)		Eine LV ist zu wählen!	(1)
2.02.b	Option 2	(2)	(3)			1)			
2.03	Erziehung/Bildung: Anwendung und Vertiefung (Education/Training: Application and Accentuations)	2	3	S, Ü, PrS		1)	keine		1
2.03.a	Option 1	(2)	(3)			1)		Eine LV ist zu wählen!	(1)
2.03.b	Option 2	(2)	(3)			1)			
2.04	Psychologie: Anwendung und Vertiefung (Psychology: Application and Accentuations)	2	3	S, PrS		1)	keine		1
2.04.a	Option 1	(2)	(3)			1)		Eine LV ist zu wählen!	(1)
2.04.b	Option 2	(2)	(3)			1)			
2.05	Gesundheitswissenschaftliche und sozialmedizinische Vertiefung (Health Scientific and Social Medical Accentuation)	2	3	S, PrS		1)	keine		1
2.05.a	Option 1	(2)	(3)			1)		Eine LV ist zu wählen!	(1)
2.05.b	Option 2	(2)	(3)			1)			

2.06	Diversity (Diversity)	2	3	S, PrS		1)	keine		1
2.06.a	Option 1	(2)	(3)			1)		Eine LV ist zu wählen!	(1)
2.06.b	Option 2	(2)	(3)			1)			
Studienbereich 3 Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit (Makromodul)									
2.07	Professionelles Handeln (Professional Work)	4	6	S, PrS		1)	keine		1
2.07.1	Theorien der Sozialen Arbeit	(2)	(3)			1)			(1/2)
2.07.2a	Option 1	(2)	(3)			1)		Eine LV ist zu wählen!	(1/2)
2.07.2b	Option 2	(2)	(3)			1)			
2.08	Sozialmanagement und Soziale Arbeit (Social Management and Social Work)	4	6	S, PrS		1)	keine		1
2.08.1	Sozialmanagement I	(2)	(3)			1)			(1/2)
2.08.2a	Option 1	(2)	(3)			1)		Eine LV ist zu wählen!	(1/2)
2.08.2b	Option 2	(2)	(3)			1)			
2.17	Sozialpädagogische Methoden (Social Pedagogy Methods)	2	3	S, PrS		1)	keine		1
2.17.a	Option 1	(2)	(3)			1)		Eine LV ist zu wählen!	(1)
2.17.b	Option 2	(2)	(3)			1)			
2.18	Zielgruppenorientierte Verfahren (Specific Target Group-oriented Techniques and Methods)	2	3	S, PrS		1)	keine		1
2.18.a	Option 1	(2)	(3)			1)		Eine LV ist zu wählen!	(1)
2.18.b	Option 2	(2)	(3)			1)			

Studienbereich 7 Musik- und Bewegungserziehung (Makromodul)									
2.30	Fachspezifische Vertiefung (Specialist Studies)	10	9	S, Ü, PrS		1)	keine		1,5
2.30.1	Musiktheorie	(2)	2			1)			(1/2)
2.30.2	Bandarbeit und Bandtechnik	(4)	3			1)			(1/2)
2.30.3	Singstimme	(1)	1			LN m. E.			
2.30.4	Drum Set und Mallets	(1)	1			LN m. E.			
2.30.5	Choreografie	(2)	2			LN m. E.			
2.31	Planung und Entwicklung – soziale Kulturarbeit (Planning and Development – Social Work in the Cultural Field)	6	9	S, Pr, PrS		1)	keine		1,5
2.31.1	Theorie der Sozialen Kulturarbeit und der Ästhetischen Bildung	(2)	(3)		schrPr, 90-150	1)			(1/2)
2.31.2	Rechtsgebiete der Sozialen Kulturarbeit	(1)	(2)			1)			(1/4)
2.31.3	Selbständigkeit und Projektmanagement	(1)	(2)			1)			(1/4)
2.31.4	Kulturvermittlung und Kulturmanagement	(2)	(2)			LN m. E.			
2.32	Theorie-Praxis der Musik- und Bewegungserziehung (Theory and Practice of Music and Movement Education)	8	9	SU, S, Ü, PrS	schrPr, 90-150	1)	keine		1,5
2.32.1	Theorie und Fachgeschichte der Musik- und Bewegungserziehung	(2)	3			schrPr 90-150			(1/2)
2.32.2	Heil- und Sonderpädagogik im Bereich MuB (mit Praxisgruppe)	(4)	3			1)			(1/2)
2.32.3	Künstlerisches Projekt	(1)	2			LN m. E.			
2.32.4	Musik- und Bewegungstherapie	(1)	1			LN m. E.			
2.33	Methodentransfer (Methods Transfer)	4	6	S, Ü, PrS			keine		1,5
2.33.a	Musik- und Bewegungserziehung/Kulturelle Bildung in der Kinder- und Jugendarbeit	(2)	(3)			LN m. E. oder LN 1)		Zwei LN sind zu wählen, davon einer benotet und einer m. E.	(1)
2.33.b	MuB/Kulturelle Bildung in der Erwachsenenbildung	(2)	(3)			LN m. E. oder LN 1)			
2.33.c	MuB/Kulturelle Bildung in der Geragogik	(2)	(3)			LN m. E. oder LN 1)			


Studienbereich 6 Bachelorarbeit (Makromodul)									
2.12	Wissenschaftliche Abschlussarbeit (Bachelor's Thesis)	1	15	S, Ü			Dritter Studienabschnitt		3
2.12.1	Schriftliche Ausarbeitung		(12)			BA			(1)
2.12.2	Bachelorbegleitseminar	(1)	(3)			Referat u. bestätigte Teilnahme LN m. E.			
	Summen für 3. Studienabschnitt:	57	90						19

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

Abkürzungen

KI Klausur
 StA Studienarbeit
 LN Leistungsnachweis
 TN Teilnahmenachweis mit Erfolg
 S Seminar
 PrS Projektseminar

schrP Schriftliche Prüfung
 mdlP Mündliche Prüfung
 SWS Semesterwochenstunden
 Pr Praktikum
 m.E Bewertung mit/ohne Erfolg
 Pflichtlehrveranstaltung

BA Bachelorarbeit
 SU Seminaristischer Unterricht
 ProA Projektarbeit
 Ü Übung
 Ex Exkursion